

STATUTEN



InForm Hasle – Frauen bewegen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

InForm Hasle – Frauen bewegen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 6166 Hasle.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- Ermöglicht seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- Pflegt die Fitness in den verschiedenen, altersbezogenen Abteilungen und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Aktivitäten zu verschaffen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Kann Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten (MuKi-Turnen, Jugi usw.)
- Kann auf freiwilliger Basis der Mitglieder an Anlässen anderer Ortsvereine mithelfen
- Ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt kann ab dem 16. Altersjahr erfolgen und ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt).

Art. 5 Mitgliederkategorien

InForm Hasle – Frauen bewegen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die regelmässig an den angebotenen Trainings einer Abteilung, an Veranstaltungen oder an der GV teilnehmen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich durch ihren persönlichen Einsatz um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Freimitglieder

Mitglieder, welche die 50-jährige Mitgliedschaft erreichen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Passivmitglieder
Aktivmitglieder, die nicht mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen, können die Passivmitgliedschaft beantragen. Der Antrag hat an den Vorstand zu erfolgen. Passivmitglieder sind berechtigt, an der GV teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Austritt
Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen, jedoch spätestens auf die nächste GV. Während des Vereinsjahres Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss
Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nach einer 2. Mahnung nicht bezahlen oder den Verein auf irgendeine Art schädigen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 12 Statuten
Die Statuten werden den Neumitgliedern abgegeben.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht
Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Art. 14 Beitragspflicht
Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 15 Vereinsinteressen
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Vereinsinteressen zu wahren, Beschlüsse zu respektieren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seinen Aufgaben.

Art. 16 Versicherungspflicht
Die Mitglieder sind selbst für die Versicherungspflicht verantwortlich.

IV. Organisation

Art. 17 Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
-

Art. 18 Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat November statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
Die GV ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Kassabericht) und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Mutationen
- Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Statutenrevisionen
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

Art. 19 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung hat mindestens 15 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Art. 20 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 22 Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Vorstand

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Beisitzerin
- Vertretungen der Abteilungen

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert oder reduziert werden. Er wird durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des Vereins im Sinne der Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der GV
- Organisation von Vereinsnähen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

- Art. 26 Einberufung**
Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 27 Zeichnungsberechtigung**
Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.
- Art. 28 Präsidentin**
Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV präsentiert sie einen Jahresbericht. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.
- Art. 29 Vizepräsidentin**
Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen bei der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- Art. 30 Finanzverantwortliche**
Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse sowie die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung. Weiter ist sie für den Einzug aller Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- Art. 31 Aktuarin**
Die Aktuarin erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Jahresprogramm, Zeitungseinsendungen usw. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt das Protokoll von Versammlungen und das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 32 Vertretungen der Abteilungen**
Die Vertretungen der Abteilungen sind verantwortlich für die Organisation und Koordination des Trainingsbetriebes. Sie stellen Antrag an den Vorstand für die Beschaffung von Trainingsgeräten.
- Art. 33 Revisionsstelle**
Die Revisionsstelle, welche aus zwei Aktivmitgliedern besteht, prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- VI. Finanzen**
- Art. 34 Einnahmen**
Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Anlässen, freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Gönnerbeiträgen
- Art. 35 Ausgaben**
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Anschaffung von Trainingsgeräten und Trainingsmaterial
 - Entschädigungen an Abteilungsleiterinnen
 - Beiträge an Abteilungen

- Kursbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- Alle weiteren, von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 36 Mitgliederbeitrag

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 37 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 38 Weitere Angebote

Allfällige weitere Angebote wie zum Beispiel das MuKi-Turnen führen ein unabhängiges Kassawesen, welches vom Vorstand nicht kontrolliert und an der GV nicht offengelegt werden muss.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins InForm Hasle – Frauen bewegen bedarf es 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 40 Vermögensverwendung

Das Vermögen mit sämtlichem Inventar ist der Gemeinde Hasle zur treuhänderischen Verwaltung für 10 Jahre zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, geht das vorhandene Vermögen in den Besitz der Gemeinde Hasle und ist für die Sportförderung zu verwenden.

Art. 41 Streitfälle

Für Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

Art. 42 Gültigkeit

Diese Statuten treten durch die Genehmigung der Generalversammlung vom 23.11.2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.01.2001.

Hasle, 25. Oktober 2021

InForm Hasle – Frauen bewegen

Die Präsidentin:



Irene Roth

Die Aktuarin:



Doris Wermelinger